

### Vorblatt zum Frühwarndokument

<b>Vorhaben:</b>	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Interoperabilität elektronischer Mautsysteme und die Erleichterung des grenzüberschreitenden Informationsaustauschs über die Nichtzahlung von Straßenbenutzungsgebühren in der Union (Neufassung)
<b>KOM-Nr.:</b>	COM(2017) 280 final
<b>BR-Drucksache:</b>	493/17
<b>Federführendes Ressort/Aktenzeichen:</b>	MWAVT
<b>Zielsetzung:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Zielsetzung der Richtlinie über die Interoperabilität elektronischer Mautsysteme 2004/52/EG war, die grenzüberschreitende Interoperabilität von Mautsystemen einzuführen. Konkret vorgesehen war, dass spezielle Anbieter des „europäischen elektronischen Mautdienstes“ (EETS) den Straßenbenutzern Bordgeräte anbieten sollen, die mit allen elektronischen Mautsystemen in der EU kompatibel sind.</li> <li>– Dieses Ziel konnte weitgehend nicht erreicht werden und soll durch die vorliegende RL erzielt werden.</li> </ul>
<b>Wesentlicher Inhalt:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– <u>Grenzüberschreitende Durchsetzung</u> Es soll einen automatischen Mechanismus zwischen den Mitgliedstaaten geben, um die Informationen über Fahrzeugbesitzer oder –halter auszutauschen, falls diese verdächtigt werden, die Straßenbenutzungsgebühr nicht bezahlt zu haben. Die Kommission schlägt vor, den gleichen Mechanismus wie für den Austausch von Informationen bei Vergehen gegen die Straßenverkehrssicherheit anzuwenden.</li> <li><u>Technologie</u> Der Anwendungsbereich der EETS-Richtlinie soll auf Video-Maut-Systeme ausgeweitet werden, damit die Nutzer nur einen Vertragspartner (den EETS-Anbieter) haben müssen, um jegliche elektronische Maut</li> </ul>

	<p>unabhängig von der verwendeten Technologie zahlen zu können.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– <u>Zugang zum EETS-Markt</u> EETS-Anbieter sollen frei wählen können, welchen Markt sie abdecken wollen (also Abschaffung der Verpflichtung, alle Domänen abdecken zu müssen). Weiterhin sind das Prinzip der Diskriminierungsfreiheit, die Rechte der EETS-Anbieter sowie die Pflichten der Gebührenerheber klar definiert worden.</li> <li>– <u>Digitale Vorschriften</u> Die Kommission schlägt vor, dass elektronische Dokumente auf Basis der Konvention für den Gütertransport (CMR), sogenannte e-CMR- Dokumente, von allen Kontrollbeamten akzeptiert werden müssen. Zur besseren Einführung des Intelligenten Tachographen wird die Kommission eine Studie starten. Die Risikobewertung soll verbessert werden durch das ERRU (European Register for Road Undertakings). Die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten soll durch Regeln zum Informationsaustausch verbessert werden.</li> </ul>
<p><b>Vorläufige Einschätzung zur Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips (bei Bedenken: kurze Begründung):</b></p>	<p>Keine Bedenken</p>
<p><b>Besonderes schleswig-holsteinisches Interesse?:</b></p>	<p>Auswertung noch nicht abgeschlossen.</p>
<p><b>Zeitplan für die Behandlung:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Bundesrat</li> <li>b) Rat:</li> <li>c) ggf. Fachministerkonferenzen, etc.</li> </ul>	<p>Behandlung im Verkehrsausschuss des Bundesrates am 21.06.2017</p>